



# Wasserschutzgebiet Schwabachquelle 1

Gemeinde Bad Rippoldsau - Schapbach

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Landratsamt Freudenstadt  
 Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Stand Oktober 2005

- Zone I
- Zone II
- Zone III
- angrenzendes WSG

## Rechtsverordnung

### des Landratsamtes Freudenstadt zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quelfassung Schwabachquelle 1 der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach

vom 2.12.1991

Aufgrund von § 24 Abs. 1 § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i.d.F. vom 1.7.1988 (GBl. S. 269) i.V.m. § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) i.d.F. vom 23.9.1986 (BGBl. I S. 1530) wird verordnet:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Quelfassung Schwabachquelle 1 der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach

koordinatenmäßige Lage

Bezeichnung	Hochwert	Rechtswert	Gemarkung	Flst.Nr.
Schwabachquelle 1	5366800	3451760	Bad Rippoldsau	312/13

Ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich

**in die Weitere Schutzzone** - **Zone III**  
**in die Engere Schutzzone** - **Zone II und**  
**in den Fassungsbereich** - **Zone I**

- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung Bad Rippoldsau und umfaßt folgende Gewanne:

**Zone III: Hinteres Bautschenloch, Schierenbühl, Vorderes Bautschenloch**

**Zone II: Schierenbühl, Schwabach**

**Zone I: Schwabach**

Die Aufgliederung und örtliche Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten (Anlage), Maßstab 1 : 25.000, 1 : 5.000 und 1 : 1.500, sowie dem Bestandsplan der Fassungsanlagen, Maßstab 1 : 100, für den Fassungsbereich (Zone I). In diesen Karten sind die Zone III grün, die Zone II gelb und die Zone I rot angelegt.

Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietsplänen wird während der Dienststunden beim Landratsamt Freudenstadt auf die Dauer von 3 Wochen, beginnend am 8. Tag nach Verkündung dieser Rechtsverordnung, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich ausgelegt.

- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung beim Landratsamt Freudenstadt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Weitere Fertigungen liegen bei den Bürgermeisterämtern der betroffenen Gemarkungsgemeinden auf.
- (5) Der östliche Bereich der Zone III des vorgesehenen Wasserschutzgebietes für die Schwabachquelle 1 ist bereits durch Teile des festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Trinkwassertalsperre Kleine Kinzig, und zwar ebenfalls durch die Zone III, belegt (Rechtsverordnung des Landratsamtes Freudenstadt vom 10.7.1987). Solange das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassertalsperre Kleine Kinzig Bestand hat, ist der Gewässerschutz (Grundwasser der Schwabachquelle 1) mit dem bestehenden Wasserschutzgebiet in dem Überschneidungsbereich ausreichend sichergestellt.  
Die bestehende Grenze des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassertalsperre Kleine Kinzig ist in den Schutzgebietskarten mit einem grauen Farbband markiert. Der Überschneidungsbereich ist durch Kreuzschraffur gekennzeichnet.

## **§ 2**

### **Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung**

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministerium für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung - SchALVO -) vom 27.11.1987 (GBl. S. 742) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

## **§ 3**

### **Schutz der Weiteren Schutzzone**

- (1) In der Weiteren Schutzzone – Zone III – sind verboten:
  1. Errichten und Betreiben von Kernreaktoren.
  2. Errichten oder wesentliches Ändern von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe i.S.d. § 19 g Abs. 5 WHG verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen.
  3. Lagern, Bearbeiten oder Vertreiben von radioaktiven Stoffen.
  4. Ablagern, Aufhalten von radioaktiven sowie wassergefährdenden Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
  5. Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind jedoch Anlagen, sofern
    - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen;
    - b) Undichtheiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigergerät selbsttätig angezeigt werden;
    - c) Auffangräume nach Buchst. a so bemessen sind, dass die dem gesamten Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann;
    - d) der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40.000l, eines oberirdischen Lagerbehälters 100.000 l nicht übersteigt.

6. Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind.
7. Versenken und gezieltes Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers sowie von Kühlwasser.
8. Einleiten von biologisch nicht abbaubarem, schädlichem oder giftigem Abwasser in oberirdische Gewässer, bevor das Abwasser entgiftet oder unschädlich gemacht ist.
9. Einleiten von biologisch abbaubarem Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist.
10. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr.
11. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen; ausgenommen Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch, bitumenhaltigen und Straßenaufbruch in geringen Mengen.
12. Anlagen zum unterirdischen Speichern oder Ablagern von wassergefährdenden, gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen der VLwF erfaßt sind.
13. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben.
14. Errichten von Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
15. Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird oder wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist.
16. Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
17. Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen; ausgenommen sind Kleinkläranlagen mit Abschluß an die Kanalisation.
18. Verwenden von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden.
19. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung.
20. Errichten und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen.
21. Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die verbleibende Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend mächtig und dicht ist.
22. Bohrungen oder sonstige Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser.
23. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.
24. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Erkunden des Baugrundes, sofern sie nicht im Benehmen mit den Fachbehörden durchgeführt werden.
25. Errichten von Tunnel- und Stollenbauten sowie von Kavernen.
26. Errichten und Betreiben von Campingplätzen.

27. Anlegen von Friedhöfen, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist.
  28. Anlegen und Betreiben von Flughäfen und Landeplätzen.
  29. Errichten von militärischen Anlagen.
  30. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit auf deren Handlungen Verunreinigungen der Gewässer zu besorgen sind.
  31. Errichten oder wesentliches Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung sowie Anlagen zur Lagerung fester und flüssiger Abgänge aus Tierhaltungen, wenn eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
  32. Ausbringen von flüssigen organischen Düngemitteln mit Verschlauchungsanlagen bzw. Rohrleitungen.
  33. Vorratslager von Dungstoffen außerhalb von ordnungsgemäß hergestellten Dunglegen.
  34. Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.
  35. Großflächige Umwandlung von Wald, insbesondere an Abhängen.
  36. Ausbringen von nicht kompostiertem Klärschlamm.
  37. Verwendung von chemischen Mitteln zum Pflanzenschutz, zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung; ausgenommen sind solche Mittel, welche im Katalog über die >>Wirkstoffe von PBM<<, die in Wasserschutzgebieten in der Engeren Schutzzone (Zone II) und der Weiteren Schutzzone (Zone III) angewendet werden können (Positivkatalog), wenn bei mehreren Mitteln jeweils das wasserträglichste verwendet wird.
  38. Unsachgemäßes Verwenden von Mitteln, die in vorstehender Nr.37 ausgenommen sind, sowie unsachgemäßes Verwenden sonstiger wassergefährdender Stoffe.
- (2) Beim Verwenden und Verwerten von Klärschlamm sind die Bestimmungen der Klärschlammverordnung vom 25.6.1982 (BGBl. I S. 734) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **§ 4**

### **Schutz der Engeren Schutzzone**

In der Engeren Schutzzone – Zone II – sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone (Zone III) genannten Handlungen (§3).
2. Errichten von baulichen Anlagen i.S.d. Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt.
4. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingärten.
5. Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie von Wohnunterkünften.
6. Einrichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt- und Badeplätzen sowie Aufstellen von Wohnwagen.

7. Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Steinbrüche, Schürfungen, Bohrungen u.a.) von mehr als 1 m Tiefe sowie Sprengungen.
8. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen.
9. Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen.
10. Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe; hiervon ausgenommen ist das Befördern im schienengebundenen Verkehr.
11. Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers.
12. Errichten und Betreiben von Oberflächenwasserwärmepumpen.
13. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender, flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe.
14. Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben.
15. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und –mieten, Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe.
16. Offenes Lagern mineralischer Düngemittel.
17. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen.
18. Ausbringen von flüssigen mineralischen Düngemitteln.
19. Ausbringen fester, organischer oder mineralischer Düngemittel, wenn die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht.
20. Viehansammlungen, Weidehütten, Pferche, Melkstände und Viehtränken.
21. Umwandlung von Wald.

## **§ 5**

### **Schutz des Fassungsgebietes**

Im Fassungsgebiet – Zone I – sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone und die Engere Schutzzone verbotenen Handlungen (§§ 3 und 4).
2. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.
3. Jegliche Nutzung, außer
  - Mähnutzung und
  - forstwirtschaftliche Nutzung unter Verzicht auf großflächige Kahlhiebe und Wurzelstockbeseitigung.
4. Düngung mit Ausnahme der zur Erhaltung der Grasnarbe und der bei einer Aufforstung zum Anwachsen der Bäume unbedingt erforderlichen mineralischen Düngung.
5. Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln.
6. Betreten durch Unbefugte.

## **§ 6**

### **Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

- (1) Das Landratsamt Freudenstadt kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seine Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3-5 gelten nicht für Maßnahmen der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 120 Abs. 1 Nr. 20 WG und § 41 Abs. 1 Nr.2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) einem Verbot nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 oder § 5 zuwiderhandelt oder
  - b) eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 200.000,-- DM geahndet werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, 2.12.1991

gez. Mauer